

**Vierter Nachtrag
zur Satzung
der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft**

Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 01.05.2005 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 03.12.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Abkürzungsverzeichnis

Die Erläuterung „Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung“ entfällt

2. Der Abschnitt II erhält folgende Überschrift:

Organisation

3. § 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2)Der Vorstand setzt sich aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zusammen. Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§§ 31 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).

4. § 15 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
- 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),*
- 3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),*
- 4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, §§ 19 Nr. 2, 22 der Satzung),*
- 5. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 19 Nr. 3 der Satzung),*
- 6. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),*
- 7. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),*
- 8. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),*

9. *Feststellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),*
10. *Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),*
11. *Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),*
12. *Beschluss über eine Vereinigung der Berufsgenossenschaft mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),*
13. *Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),*
14. *Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),*
15. *Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 19 Nr. 5 der Satzung),*
16. *Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 14 Absätze 3 und 5 der Satzung, § 41 Abs. 4 SGB IV),*
17. *Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),*
18. *Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.*

5. § 18 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 18

**Vertretung der Berufsgenossenschaft
durch Vorstand und Geschäftsführung**

- (1) *Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 16 und § 18 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen*
- (2) *Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.*
- (3) *Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen.*
- (4) *Die Geschäftsführung vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Aufgabenbereichs (§ 22 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 und 4 Satz 3 SGB IV).*
- (5) *Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Geschäftsführung fügt diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Geschäftsführung“ und die Unterschrift ihrer Mitglieder bei. Bei Vertretung der Berufsge-*

nossenschaft durch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung fügen diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Für die Geschäftsführung“ und ihre Unterschriften bei.

- (6) *Soweit die Geschäftsführung im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I.A.“).*

6. § 19 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. *Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
2. *Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),*
3. *Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),*
4. *Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),*
5. *Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 15 Nr. 15 der Satzung),*
6. *Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,*
7. *Aufstellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 15 Nr. 9 der Satzung); Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV); Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),*
8. *Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a – 26 c und 44 der Satzung),*
9. *Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 f. SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,*
10. *Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),*

11. *Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,*
12. *Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 und 4 Satz 3 SGB IV),*
13. *Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 26 Abs. 6 der Satzung),*
14. *Beschluss über Bußgeldrichtlinien,*
15. *Verhängung von Geldbußen (§ 63 der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,*
16. *Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),*
17. *Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 15 Nr. 13 der Satzung),*
18. *Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,*
19. *Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken, die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
20. *Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),*
21. *Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),*
22. *Beschluss über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft,*
23. *Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch die Geschäftsführung,*
24. *Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 4 SGB VII,*
25. *Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),*
26. *Beschluss über Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,*
27. *Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,*
28. *Beschluss über Angelegenheiten, die die Geschäftsführung dem Vorstand vorlegt,*
29. *Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i.V.m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,*
30. *Festlegung der Geschäftsbereiche der Geschäftsführung und Zuordnung zu deren Mitgliedern.*

7. § 22 der Satzung erhält folgende Fassung:**§ 22****Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Sie führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 und 4 Satz 3 SGB IV).

8. In § 23 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz in Satz 3 folgende Fassung:

(§ 15 Nr. 14 der Satzung)

9. § 26 der Satzung erhält folgende Fassung:**§ 26****Beiträge**

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(2) entfallen

(3) Die Beiträge werden vorbehaltlich der §§ 26 a – 26 c der Satzung berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung).

(4) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die

dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Dieser Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet (§ 180 SGB VII in der am 31.12. 2007 geltenden Fassung).

(5) *entfallen*

(6) *Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 13 der Satzung).*

(7) *Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 10 der Satzung).*

10. In § 27 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz in Satz 1 folgende Fassung:

(§ 157 Abs. 1 SGB VII, § 15 Nr. 11 der Satzung)

11. § 27 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) *Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse zu machen und auf Verlangen der Berufsgenossenschaft entsprechende Unterlagen vorzulegen (§§ 159 Abs. 2, 192 Abs. 1 Nr. 1, 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII).*

12. § 27 der Satzung wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) *Die Angaben und Unterlagen nach Absatz 3 werden durch Prüfer der Berufsgenossenschaft geprüft*

13. § 29 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 29

Beitragsüberwachung

(1) *Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft (§ 166 Abs. 2 Satz 3 SGB VII). Sie kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Veranlagung, die Entgeltnachweise, die Arbeitsstundenachweise und die Zuordnung der Arbeitsentgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen zu prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.*

(2) ^{*1} § 29 der Satzung in der der Fassung des 3. Nachtrags vom 03. Dezember 2008 findet bis zum 31.12.2011 für die Umlagejahre 2005 bis 2008 weiter Anwendung (§ 218e Abs. 4 SGB VII).

^{*1}) § 29 der Satzung in der der Fassung des 3. Nachtrags vom 03. Dezember 2008 lautet:

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Veranlagung, die Entgeltnachweise und die Zuordnung der Arbeitsentgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

14. § 33 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) *Für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung gilt § 28e Abs. 2 und 4 SGB IV und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gilt § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV entsprechend (§ 150 Abs. 3 SGB VII).*

15. In § 44 Abs. 4 erhält der Klammerzusatz im zweiten Halbsatz folgende Fassung:

(§ 19 Nr. 10 der Satzung)

16. In § 57 Abs. 3 erhält der Klammerzusatz in Satz 1 folgende Fassung:

(§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 13 der Satzung)

17. In § 57 Abs. 4 erhält der Klammerzusatz im zweiten Halbsatz folgende Fassung:

(§ 19 Nr. 10 der Satzung)

18. § 68 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 68

Geschäftsführung

Ergänzend zu § 22 der Satzung gilt die Vereinbarung nach § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII, die Bestandteil der Satzung ist (Anhang 2).

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 02. Dezember 2009.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Ernst Selinger

Thomas Möller

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 2. Dezember 2009 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 30. Dezember 2009
III 3 – 69220.00 – 2225/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg

Siegel